

HUNDESTEUERVERORDNUNG 2019

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Axams vom 20.12.2018 über die Erhebung einer Hundesteuer

konsolidierte Fassung

(geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.12.2020 und 30.11.2022)

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, wird verordnet:

§ 1

Steuerpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Wer in der Gemeinde Axams einen (oder mehrere) über drei Monate alten Hund hält, hat eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
- (2) Als Halter und somit Gebührenschuldner eines in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hundes gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.
- (4) Als Hundehaltung gilt auch die längere, vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe ab einem Zeitraum von 4 Wochen.

§ 2

Höhe der Steuer

Die Hundesteuer beträgt:

- a) für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund pro Jahr 134,50 €
- b) für jeden weiteren im Gemeindegebiet gehaltenen Hund pro Jahr 269,00 €

§ 3

Steuerbefreiung

- (1) Von der Hundesteuer befreit sind Hunde, die gehalten werden:
 - a) als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes im Sinne des § 2 Tiroler Hundesteuergesetz,
 - b) als Assistenz- und Therapiebegleithunde im Sinne des § 39a Bundesbehindertengesetz,
 - c) als Einsatzhunde von Rettungsorganisationen, wie z.B. Lawinenhunde, Rettungshunde,
 - d) als Hirtenhunde;

Von der Hundesteuer befreit werden nur solche Hirtenhunde, deren Hundehalter in Axams mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, im Gebiet der Seealm, Almindalm, Kaseralm und Schafalm als Almpächter oder Hirte tätig sind und dort den Hund im Rahmen dieser Tätigkeit benötigen.

e) als Jagdgebrauchshunde;

Von der Hundesteuer befreit werden nur solche Jagdgebrauchshunde, deren Hundehalter in Axams mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und die im Gebiet der Genossenschaftsjagd Axams oder im Gebiet der Eigenjagd Nederschlag der Agrargemeinschaft Axams für Nachsuchearbeiten in jenem Jahr verwendet werden, für welches eine Befreiung in Anspruch genommen wird.

- (2) Die in Absatz 1 angeführten Hunde werden in folgender Zahl von der Hundesteuer befreit:
- Assistenz- oder Therapiebegleithunde ohne Beschränkung
 - Einsatzhunde von Rettungsorganisationen höchstens 1 Hund je Hundehalter
 - Hirtenhunde:
 - Seealm höchstens 2 Hunde je Hundehalter
 - Almindalm höchstens 1 Hund je Hundehalter
 - Kaseralm höchstens 1 Hund je Hundehalter
 - Schafalm höchstens 1 Hund je Hundehalter
 - Jagdgebrauchshunde je Jagdgebiet höchstens 1 Hund je Hundehalter
- (3) Der Nachweis des Befreiungsgrundes obliegt dem Hundehalter. Für die Befreiung als Jagdgebrauchshund ist eine Mitteilung des jeweiligen Jagdpächters vorzulegen.

§ 4

Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches, Meldepflicht

- (1) Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Der Abgabeananspruch endet mit dem Tod des Hundes bzw. dem Wohnortwechsel des Hundehalters.
- (3) Treten für das Entstehen bzw. Erlöschen des Abgabeananspruches maßgebliche Umstände während des Jahres ein, so wird die Steuer anteilmäßig vorgeschrieben, wobei Teile von Monaten unberücksichtigt bleiben.

§ 5

Melde- und Auskunftspflicht

Der Halter eines Hundes hat die für das Entstehen der Steuerpflicht und den Wegfall der Steuerpflicht maßgeblichen Umstände binnen einer Woche der Gemeinde zu melden.

§ 6

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils im November jeden Jahres. Dieselbe Regelung gilt auch für den Fall, dass die Hundehaltung nach § 4 Abs. 3 unterjährig beginnt bzw. unterjährig endet.

§ 7 Hundemarken

Die Gemeinde Axams vergibt für jeden der Steuerpflicht unterliegenden Hund eine Hundemarke. Der Halter eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dessen Hund die Hundemarke ständig trägt. Für abhanden gekommene Hundemarken werden im Gemeindeamt Axams kostenlos Ersatzmarken ausgegeben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hundesteuerverordnung 2011 vom 5.4.2011 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Bgm. Christian Abenthung

angeschlagen am: 21.12.2018
abzunehmen am: 07.01.2019
abgenommen am: 07.01.2019